

Haushaltshilfe

Die haushaltsführende Person fällt aufgrund einer Erkrankung aus. Wer kümmert sich nun um den Haushalt und die Kinderbetreuung? Auch in dieser Situation unterstützen wir Sie.

Wann kann ich eine Haushaltshilfe beantragen?

Mögliche Gründe für die Notwendigkeit einer Haushaltshilfe:

- **Krankenhausbehandlung**
Sie befinden sich selbst im Krankenhaus oder müssen Ihr Kind zu einer solchen Behandlung begleiten und können den Haushalt nicht weiterführen.
- **Vorsorge-/Rehabilitationsmaßnahme**
Sie befinden sich in einer ambulanten oder stationären Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme, deren Kosten von der energie- BKK getragen werden, und können den Haushalt nicht weiterführen. (Werden die Kosten von einem anderen Träger, zum Beispiel der Deutschen Rentenversicherung übernommen, kann dort unter bestimmten Voraussetzungen ein Antrag auf Haushaltshilfe gestellt werden.)

Folgende Voraussetzungen müssen im Falle der oben genannten Gründe erfüllt sein:

- Das im Haushalt zu versorgende Kind hat das 12. Lebensjahr noch nicht erreicht oder ist aufgrund einer Behinderung auf Hilfe angewiesen und
- keine weitere im Haushalt lebende Person kann diesen weiterführen.

Schwere Erkrankung oder akute Verschlimmerung einer bereits bestehenden Erkrankung

Dies kann insbesondere nach einer stationären oder ambulanten Krankenhausbehandlung oder nach einer ambulanten Operation der Fall sein. Der Anspruchszeitraum ist hier auf 4 Wochen begrenzt. Sofern ein Kind im Haushalt lebt, welches das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann sich der Zeitraum auf bis zu 26 Wochen verlängern. Liegt Pflegebedürftigkeit ab dem Pflegegrad 2 nach dem SGB XI vor, kann der Anspruch auf Haushaltshilfe ganz oder teilweise entfallen.

Auch in diesem Fall gilt: Haushaltshilfe ist möglich, soweit keine andere im Haushalt lebende Person diesen weiterführen kann.

Schwangerschaft / Entbindung

Sie sind schwanger oder haben ein Kind entbunden und können den Haushalt nicht weiterführen, da zum Beispiel Bettruhe verordnet wurde oder Komplikationen aufgetreten sind? Die Voraussetzung, dass keine andere im Haushalt lebende Person diesen weiterführen kann, gilt auch hier.

Wie wird der zeitliche Umfang der Haushaltshilfe bestimmt?

Der zeitliche Umfang der Haushaltshilfe richtet sich nach der im ärztlichen Attest bestätigten Notwendigkeit sowie dem bisherigen Zeitaufwand der haushaltsführenden Person. So mindern zum Beispiel Zeiten, in denen die haushaltsführende Person selbst berufstätig ist, die Kinder in der Kita, Kindergarten bzw. Schule sind und Zeiten, in denen eine andere im Haushalt lebende Person diesen weiterführen kann, den Anspruch.

Wie beantrage ich die Haushaltshilfe?

Der Antrag auf Haushaltshilfe muss immer bereits vor Beginn gestellt werden. Die Antragsunterlagen erhalten Sie unter unserer Servicehotline 0511 911 10 920. Der Kundenservice der energie- BKK berät Sie gern. Nach Erhalt des Antrages füllen Sie diesen bitte vollständig aus und senden ihn unterschrieben an uns zurück.

Benötige ich immer ein ärztliches Attest?

Beantragen Sie die Haushaltshilfe aufgrund einer stationären Behandlung, Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme, wird kein ärztliches Attest benötigt. Hier meldet das Krankenhaus beziehungsweise die Rehabilitationseinrichtung Ihre Aufnahme und die Entlassung. In allen anderen Fällen achten Sie bitte darauf, dass das ärztliche Attest vollständig vom Arzt ausgefüllt wurde.

Wer führt meinen Haushalt weiter und welche Kosten werden übernommen?

Sie entscheiden selbst, wer Ihren Haushalt weiterführen soll. Helfen Ihnen Freunde, Bekannte oder Nachbarn, so erstatten wir Ihnen die entstandenen Kosten in Höhe von bis zu 10,50 Euro je Stunde. Weitere Kosten wie zum Beispiel Fahrkosten oder Verdienstaufschlag können wir Ihnen nicht zusätzlich erstatten.

Nimmt Ihr Ehegatte oder Lebenspartner unbezahlten Urlaub, erstatten wir den Verdienstaufschlag bis zu einem angemessenen Betrag.

Bei Verwandten oder Verschwägerten bis zum 2. Grad (zum Beispiel Eltern, Kinder, Geschwister, Schwiegereltern) können eventuell entstandene Fahrkosten und Verdienstaufschlag ebenfalls bis zu einem angemessenen Betrag von uns erstattet werden.

Nehmen Sie eine qualifizierte Kraft eines Pflegedienstes in Anspruch, werden die Kosten direkt von diesem mit der energie- BKK abgerechnet

Sollten Sie Unterstützung bei der Suche nach entsprechenden Anbietern benötigen, sind wir Ihnen gerne behilflich.

Ist für die Haushaltshilfe eine gesetzliche Zuzahlung zu leisten?

Für Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, fällt eine gesetzliche Zuzahlung in Höhe von 10 Prozent der Kosten (mindestens 5 Euro / maximal 10 Euro) je Leistungstag an. Ausnahme: Sie sind von der gesetzlichen Zuzahlung befreit oder nehmen die Haushaltshilfe aufgrund einer Schwangerschaft oder Entbindung in Anspruch.

Leistet die energie- BKK noch mehr für mich?

Ja, bei der energie- BKK erhalten Sie auch dann Haushaltshilfe, wenn Ihnen aufgrund eines Krankenhausaufenthaltes, Rehabilitations- oder Vorsorgemaßnahme die Weiterführung des Haushaltes nicht möglich ist und eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann – auch dann, wenn kein Kind im Haushalt lebt. Der Anspruch besteht für längstens 8 Wochen im Jahr, entfällt jedoch soweit Pflegebedürftigkeit nach dem SGB XI vorliegt.

Bei Fragen zu einzelnen Punkten beraten wir Sie gern!